Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 15. Kamienietz, den 14. April 1853.

№. 48. Auf Grund eines Specialfalles veranlassen wir das Königliche Landraths-Amt, die ländlichen Ortspolizei-Behörden des dortigen Kreises daran zu erinnern, daß den Bewohnern des innerhalb dreier Meilen von der Landesgrenze belegenen Bezirkes des Königreichs Polen gestattet ist, auf Grund der für acht Tage gültigen Legitimations-Karten ihrer heimathlichen Behörden, innerhalb des dreimaligen diesseitigen Gebietes von der Landesgrenze ab zu verkehren, wogegen die bezeichneten Russischen Unterthanen, wenn sie weiter als drei Meilen von der Grenze betroffen werden, ohne vorschriftmäßige und gehörig visirte Pässe zu besitzen, ausgewiesen werden sollen.

In Fällen der letzteren Art sind denselben die Legitimations-Karten abzunehmen, und die Inhaber über die Grenze mit einer beschränkten Reiseroute zurück zu dirigiren, auch gleichzeitig den Polizeibehörden am Heimathsorte der unbefugt in das Innere des diesseitigen Gebietes eingeschlichenen Polen unter Beifügung eines über das Sachverhältniß aufzunehmenden Protokolls und unter dem Ersuchen, daß derselbe wegen der mitzutheilenden Ueberschreitung seiner Reisebefugniß bestraft werden möge, zu übersenden.

Oppeln, den 17. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Heidfeld.

An das Königliche Landraths-Amt
zu Kamienietz.

Vorstehendes wird den Ortspolizei-Behörden zur Kenntniß und Befolgung mitgetheilt.

Kamienietz, den 7. April 1853.

Der Königliche Landrath.

J. V.: v. Raczek.

№. 49. Die Landbriefträger sind nach § 9 ihrer Instruktion vom 20. Juni 1846 verpflichtet, bei Bestellung von recommandirten Briefen oder Geldbriefen die Richtigkeit der Unterschrift des Empfängers unter dem Ablieferungsscheine durch eine mit einem öffentlichen Siegel versehene Person attestiren zu lassen. In neuerer Zeit ist es mehrfach zur Sprache gekommen,

daß die Dorfschulzen für dergleichen Beglaubigungen eine Gebühr von 1 Sgr. erheben, wodurch die Beförderungs- und Behändigungskosten für dergleichen Briefe in einer dem Interesse der Postverwaltung nachtheiligen Weise vergrößert worden.

Da die Schulzen zur Erhebung von dergleichen Gebühren nicht berechtigt sind, so wird das Königliche Landraths-Amt angewiesen, ihnen dieselbe durch eine Bekanntmachung im Kreisblatte zur Vermeidung der gerichtlichen Strafe des unbefugten Sportulirens zu untersagen.

Oppeln, den 17. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Heidfeld.

An die Königlichen Landraths-Aemter
des hiesigen Regierungs-Bezirkes.

Vorstehende Verfügung mache ich den Schulzen des Kreises zur genauesten Beachtung hiermit bekannt.

Kamienietz, den 5. April 1853.

Der Königliche Landrath.

J. V. v. Raczek.

№ 50. Obgleich den bestehenden Verordnungen gemäß jeder Wirth gehalten ist, in den ihm gehörigen oder zu seinem Gebrauch überlassenen Obstgärten, zu seinem und seines Nachbars Besten, die auf den Bäumen befindlichen Raupen-Nester jedes Jahr bei Zeiten ablesen, und entweder vergraben oder an einem sicheren Orte verbrennen zu lassen, damit das in den Raupen-Nestern befindliche Ungeziefer, wenn es bei warmer Witterung herauskriecht, keinen Schaden anrichten kann, so wird dennoch diese zum allgemeinen Wohle erlassene Vorschrift wenig beachtet.

Mit Hinweisung auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. März 1818 und die Strafbestimmungen des § 347 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, wonach derjenige, welcher das Raupen der Bäume unterläßt, mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird, veranlasse ich die Gemeinde- und Orts-Vorstände des Kreises, sofort durch öffentliche Bekanntmachung die Betheiligten zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten. Den Gensdarmen gebe ich aber auf, bei ihren Patrouillen ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken und Uebertretungen sofort gehörigen Orts zu denunciren.

Kamienietz, den 8. April 1853.

Der Königliche Landrath.

J. V. v. Raczek.

№ 51. Der zwischen Preußen und der Mehrzahl der übrigen deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 hat das Bedürfniß einer veränderten Fassung der Heimathscheine herbeigeführt.

Der Zweck der von Preußischen Unterthanen zur Erlangung der Aufenthaltsbewilligung im Auslande beizubringenden Heimathscheine, welcher darin bestand: „daß durch dieselben eine besondere Verpflichtung zur Zurücknahme des Inhabers übernommen, und damit zugleich die Anwendbarkeit der früheren Conventionen nach denen ein zehnjähriger Aufenthalt ꝛc. die Uebernahme begründete, ausgeschlossen werden sollte," ist weggefallen, da nach dem Gothaer Vertrage lediglich das Unterthans-Verhältniß des Inhabers, ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer,

die Grundlage der Uebernahmepflicht bildet. Die Heimathscheine haben daher fernerhin weder die Stelle besonderer Reverse zu vertreten, noch allgemeine Vertragsbestimmungen auszuschließen. Sie haben vielmehr nur den Zweck, die Unterthanenschaft zu bescheinigen, und dadurch die Anwendbarkeit der Convention auf den Inhaber außer Zweifel zu stellen.

Es haben sich daher sämmtliche bei dem Gothaer Vertrage betheiligten Regierungen dahin einverstanden erklärt,

1) daß für Heimathscheine von Unterthanen der kontrahirenden Staaten keine andere Anforderung gestellt werden, als daß darin die Unterthanenschaft des Inhabers bescheinigt sey, und
2) daß diese Heimathscheine auf einen bestimmten Zeitraum der Güttigkeit nicht beschränkt werden.

Die von den Preußischen Behörden zu ertheilenden Heimathscheine werden daher fernerhin nach dem nachstehenden, auch von den übrigen kontrahirenden Regierungen als entsprechend anerkannten Schema ausgestellt werden:

„Von der unterzeichneten Regierung wird dem (Name, Stand und Wohnort) geboren zu (Ort der Geburt) und ... Jahr alt, zum Zwecke des Aufenthaltes in den ...... Staaten hierdurch bescheinigt, daß derselbe, und zwar durch Abstammung, (Naturalisation, Verheirathung, Legitimation) die Eigenschaft als Preuße besitze.

............, den ...ten ....

Königliche Preußische Regierung.

Es ist anzunehmen, daß auch diejenigen deutschen Regierungen, welche dem Gothaer Vertrage noch nicht beigetreten sind, gleichfalls kein Bedenken tragen werden, diese Heimathscheine für genügend zu erachten.

In Gemäßheit dieses Vertrages, und auf Veranlassung des hohen Ministerii weisen wir nunmehr die Königlichen Landraths-Aemter und städtischen Gemeindevorstände an, die künftig von den Staatsangehörigen der übrigen kontrahirenden Regierungen beizubringenden Heimathscheine nur dann als ausreichend anzusehen, wenn sie dem oben angegebenen Formulare entsprechen, mithin

1) die Bescheinigung der Unterthanenschaft (Staatsangehörigkeit) enthalten,
2) Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt sind, und
in den von den Regierungen der Staaten Hannover, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss, ältere Linie, und Schaumburg-Lippe ausgestellten Heimathscheinen außerdem
3) noch der Ort (die Gemeinde) wo der Inhaber wohnberechtigt oder heimathsangehörig, bezeichnet ist.

Die in solcher Form ausgestellten Heimathscheine der in Preußen sich aufhaltenden Angehörigen der bei dem Gothaer Vertrage betheiligten Staaten, bedürfen selbstredend keiner Verlängerung und fällt also auch die bisher stattgefundene, auf diese Erneuerung bezügliche Controle künftig weg.

Zur sofortigen Beschaffung von dergleichen Scheinen nach dem neuen Schema sind jene sich gegenwärtig hier aufhaltenden, im Besitz von gültigen Heimathscheinen befindlichen Ausländer nicht verpflichtet, sobald die Zeit der Giltigkeit der seitherigen Heimathscheine indeß abgelaufen ist, so muß auf Beibringung von nach dem neuen Schema ausgestellten Scheinen gehalten werden.

Für den Fall der Naturalisirung eines Angehörigen der bei diesem Vertrage kontrahirenden Staaten ist stets zu beachten, daß nach erfolgter Aushändigung dieser Urkunde, — welcher nach dem Cirkular-Rescript vom 9. März pr. a. die Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande vorangegangen seyn muß, — der dem Naturalisirten von seiner Heimathsbehörde etwa ertheilte Heimathschein abgenommen wird.

Dieser Heimathschein ist entweder von uns, oder an die ausstellende Behörde zu senden. Ebenso müssen die den Inländern ertheilten Heimathscheine bei ihrer etwaigen Auswanderung zurückgefordert werden.

Durch diese Maßregel wird verhindert, daß solche aus dem bisherigen Unterthans-verhältnisse in ein neues übergetretenen Individuen sich bei ihrem Aufenthalt in einem dritten Staate durch die Bescheinigung eines bereits erloschenen Unterthansverhältnisses legitimiren, und dadurch im Fall ihrer Ausweisung, Uebernahmeanträge gegen einen Staat hervorrufen, welche dieser durch Berufung auf einen näher verpflichteten Staat abzulehnen befugt ist. (§ 2 des Schlußprotokolls vom 15. Juli 1851.)

Bei Einreichung von Anträgen auf Ertheilung von Heimathscheinen ist für die Zukunft Behufs gehöriger Ausfüllung des oben bezeichneten Schemas, nicht nur das Alter der Bittsteller anzugeben, sondern auch anzuführen, ob dieselben durch Abstammung, Naturalisation, Verheirathung oder Legitimation die Eigenschaft als Preuße besitzen.

Oppeln, den 15. Januar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Aulock.

An sämmtliche Königliche Landraths-Aemter und städtischen Gemeinde-Vorstände des Regierungs-Departements.

Vorstehende Regierungs-Verfügung wird den Polizei-Behörden zur sorgfältigen Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Kamieniez, den 19. März 1853.

Der Königliche Landrath.

I. V. v. Raczek.

Personalchronik.

Der Freigärtner und Schmidt Jacob Stypa und der Bauer Peter Tworek sind als Gerichtsleute der Gemeinde Lonia erwählt, bestätigt und vereidet worden.

Der frühere Gerichtsmann Anton Wilczek ist als Schulze und Ortserheber der Gemeinde Czakanau erwählt und mit Hinweisung auf den früher geleisteten Diensteid bestätigt worden.

Kamieniez, den 31. März 1853.

Der Königliche Landrath

I. V. v. Raczek.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 12. April.	Höchster	2	7	6	2	=	=	1	15	=	1	6	=	2	6	6	=	20	=	5	=	=	=	26	=	=	18	=
	Niedrigster	2	5	=	1	28	=	1	13	=	1	4	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 7. April.	Höchster	2	6	6	1	26	6	1	14	=	1	3	=	2	4	=	=	=	=	4	15	=	=	28	=	=	19	=
	Niedrigster	2	4	6	1	24	6	1	11	6	1	=	6	1	25	6	=	=	=	4	10	=	=	24	=	=	15	=
Oppeln, den 4. April.	Höchster	2	7	6	1	29	=	1	7	6	=	22	=	2	=	=	=	16	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	2	6	1	25	=	1	2	5	=	20	=	1	25	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.